



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des
Kindeswohls

erarbeitet vom
Ausschuss Familienrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

RAin	Ulrike Börger , Bonn, Vorsitzende
RAin	Brigitte Hörster , Augsburg
RAin	Karin Meyer-Götz , Dresden
RAinuNin	Frauke Reeckmann-Fiedler , Berlin
RAin	Gabriele Küch , Hannover
RAuN	Sven Fröhlich , Offenbach
RA	Jan Christoph Berndt , Halle (Berichterstatter)
RAin	Peggy Fiebig , BRAK, Berlin

Juni 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 24

Im Internet unter www.brak.de (Intern, Ausschüsse, Familienrecht)

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates
Ausschuss für Fragen der Europäischen Union des Bundesrates
Ausschuss für Familie und Senioren des Bundesrates
Rechtsausschuss des Bundesrates
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Arbeitsgemeinschaft für alleinerziehende Mütter und Väter im Diakonischen Werk der EKD
Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Arbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Alleinerziehender (AGIA)
Bund Deutscher Rechtspfleger e. V.
Deutscher Familienverband e. V.
Deutscher Juristentag e. V.
Deutscher Kinderschutzbund e. V. (DKSB)
Deutscher Verband berufstätiger Frauen e. V. – Bundesvorstand
Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
Evangelische Arbeitsgemeinschaft alleinerziehender Mütter und Väter
Evangelische Frauenhilfe in Deutschland e. V.
IAF – Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IgfH)
ISUV/VDU e. V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Väteraufbruch für Kinder e. V.
Väter für Kinder e. V.
Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) – Bundesverband
Verband Anwalt des Kindes
Verband Deutscher Anwaltsnotare e. V.
Verein der Singular-Anwälte e. V.
Verein Humane Trennung und Scheidung e. V. - (VHTS)

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf, möchte jedoch zu einigen Punkten Änderungsvorschläge anbringen.

Soweit im allgemeinen Teil der Begründung (Seiten 11 und 12) nach dem Abschlussbericht der Experten-Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohles“ die Bildung von örtlichen Arbeitskreisen und eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter vorgeschlagen wird, sollten diese Empfehlungen an die Justizministerkonferenz weitergeleitet werden.

Im Einzelnen wird zu den vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Ziffer 2 a

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird begrüßt.

Indes sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es nicht das Ziel der Reform ist, es den Jugendämtern bzw. den Gerichten zu ermöglichen, „den Eltern die Kinder wegzunehmen“.

Insoweit ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Eingriffsschwelle des § 1666 BGB unverändert bleibt.

Lediglich im Interesse betroffener Kinder wird die Eingangsschwelle in ein familiengerichtliches Verfahren herabgesetzt.

Zu Art. 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Ziffer 2 b

Die exemplarische Aufzählung möglicher gerichtlicher Maßnahmen erscheint überflüssig, handelt es sich insoweit doch lediglich um eine Wiederholung ohnehin bereits gegebener Eingriffsmöglichkeiten bzw. entsprechender Leistungsangebote beispielsweise nach dem SGB VIII.

Zu Art. 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches Ziffer 3

Der Regelungsvorschlag wird abgelehnt.

Bereits jetzt ist es teilweise übliche Praxis, Verfahren im Sinne des § 1666 BGB auszusetzen, um zu prüfen, ob etwaige erforderliche Hilfsangebote durch die betroffenen Eltern tatsächlich in Anspruch genommen werden. Soweit Verfahren mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1666 BGB beendet werden, ohne dass es einer familiengerichtlichen Maßnahme bedarf, besteht keine Veranlassung, neben dem jugendamtlichen Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII nunmehr eine entsprechende Prüfungspflicht auch dem Familiengericht aufzuerlegen. Es wird seitens der Bundesrechtsanwaltskammer davon ausgegangen, dass die Kinder- und Jugendhilfe eher geeignet ist und insoweit auch über die erforderlichen Ressourcen verfügt, um den staatlichen Schutzpflichten nach Abschluss eines familiengerichtlichen Verfahrens zu genügen. Sollten sich insoweit neuerliche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB ergeben, obliegt es wiederum der Kinder- und Jugendhilfe, das Familiengericht erneut anzurufen.

Zu Art. 2 –Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

hier: neue Ziffer 2 zwischen Ziffer 1 und 2 (alt): § 50 b FGG-Kindesanhörung

Es wird angeregt, in § 50 b Abs. 1 dahingehend abzuändern, dass die Worte „... wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes ...“ ersatzlos entfallen.

Begründung:

Nach wie vor ist die Handhabung des § 50 b FGG – Kindesanhörung – in den einzelnen Gerichtsbezirken äußerst uneinheitlich.

Durch Streichung des 2. Halbsatzes wird das Recht des Kindes auf eigene Teilnahme am Verfahren gestärkt.

Im Hinblick auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.09.2006 (1 BvR 1827/06 – FamRZ 2007, 105) und vom 23.03.2007 (1 BvR 156/07) dürfte indes die seit Jahren in Rechtsprechung und Literatur bestehende Unsicherheit, ab welchem Alter – auch von Verfassungs wegen – ein Kind regelmäßig persönlich anzuhören ist, beseitigt sein. Es ist nunmehr davon auszugehen, dass das Unterlassen der richterlichen Anhörung eines dreijährigen Kindes eine Verletzung der

verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG an die Gestaltung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren stellt, darstellen.

Dem Einwand, dass infolge der angeregten Gesetzesänderung auch Säuglinge angehört werden müssten, ließe sich dadurch begegnen, dass das *verständige Kind* persönlich anzuhören ist. Entsprechende Formulierungen finden sich in einer Fülle von Rechtsordnungen im EG-Bereich.

Zu Art. 2.2. § 50 e Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Der Gesetzesvorschlag wird uneingeschränkt begrüßt.

Es wird insoweit auf die überzeugende Begründung des Entwurfes Bezug genommen.

Ergänzend wird indes in Erwägung zu ziehen sein, unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zu § 50 b FGG, auf das Erfordernis auch der Kindesanhörung hinzuweisen.

Zu Art. 2.2. § 50 f Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Eltern verdeutlicht wird, dass die Abwehr etwaiger Gefahren vom Kind deren Pflicht ist. Indes ist dies originärer Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des ihr gem. § 8 a SGB VIII zugewiesenen Schutzauftrages. Die Kinder- und Jugendhilfe ist – anders als das Familiengericht – in der Lage, umfassend auf bestehende Hilfemöglichkeiten – auch insoweit eingebundener freier Träger – und im Rahmen extensiver Elterngespräche eher als das Familiengericht auf die Geeignetheit und etwaige Notwendigkeit von Hilfemaßnahmen nach dem SGB VIII hinzuweisen.

Neu zu formulierender Art. 3 nach Art. 2

Änderung des SGB VIII

§ 36 a SGB VII Abs. 1 lautet derzeit:

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplanes unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt **auch** in den Fällen, in denen die Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge

Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

In diesem Absatz wird das Wort „auch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

Begründung:

Eine entsprechende Anregung wurde durch den 12. Kleinen Arnoldshainer Familiengerichtstag (01.-03.12.2006) beschlossen und wurde mit Schreiben vom 05.12.2006 dem Justizministerium bereits unterbreitet.

Das Justizministerium antwortete mit Schreiben vom 30.01.2007 und teilte mit, dass eine Prüfung erfolgt.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schließt sich dem Vorschlag des 12. Kleinen Arnoldshainer Familiengerichtstages aus folgenden Gründen an:

Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Zusammenwirken zwischen Jugendämtern und Familiengerichten verbessern.

Der Gesetzesvorschlag ist hierzu auch insgesamt geeignet. Soweit nunmehr am Ende eines Verfahrens, in welchem Jugendamt und Familiengericht zusammenwirken, eine familienrichterlich angeordnete Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe steht, könnte dies wiederum dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass das Jugendamt insoweit die Kostenübernahme ablehnt. Dies hätte sodann zur Folge, dass Betroffene – soweit zulässig – das Verwaltungs- bzw. Sozialgericht anrufen müssten.

Derartige Fälle sind aus der Praxis bekannt:

- das Familiengericht ordnet nach § 1684 Abs. 4 Satz 3, 4 BGB begleiteten Umgang an
- das Jugendamt erklärt sich als nicht mitwirkungsbereit und erklärt, dies sei kein geeigneter Fall im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung schafft insoweit Klarheit und trägt dazu bei, etwaige Spannungen zwischen Jugendamt und Familiengericht weiter abzubauen.

* * *